

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB) der Emscher Lippe Energie GmbH, Stand 08/2003

1. Bestellungen erfolgen schriftlich und ausschließlich zu den ALLB der Emscher Lippe Energie GmbH - nachstehend ELE - genannt, sowie den in der Bestellung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ELE ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine vorbehaltlose Annahme der Lieferung oder Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Der Auftragnehmer hat sich vor Annahme der Bestellung über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände zu unterrichten. Spätere Einreden wegen Unkenntnis dieser Voraussetzungen sind ausgeschlossen. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich durch ELE bestätigt werden.
3. Als Vertragsgrundlage gelten nacheinander:
 - das Bestellschreiben und ein ggf. beigefügtes Leistungsverzeichnis,
 - die "Zusatzbedingungen", so weit auf sie schriftlich hingewiesen wird sowie ggf. zusätzlich schriftlich festgelegte Vertragsvereinbarungen,
 - allgemein für die Bestellung geltende Vorschriften, wie z.B. VOB Teil B/C, DIN-, VDE-, DVGW-Bestimmungen oder andere allgemein anerkannte technische Regelwerke.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei seinen Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, wie
 - Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln,
 - die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen,
 - sowie die anerkannten Regeln der Technik (z.B. VDE-, DVGW-Bestimmungen)
 - die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften,
 - weitere zutreffende spezielle Bestimmungen, z.B. Gerätesicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung.
5. Die Preise gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei bis zur Verwendungsstelle, die auch den Erfüllungsort darstellt. Versicherungskosten und sonstige Belastungen trägt der Auftragnehmer. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
6. Soweit in der Bestellung keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung 14 Tage nach Rechnungseingang und Lieferung oder Abnahme der Leistung abzüglich 2 % Skonto. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
7. Der Auftragnehmer ist - unbeschadet der Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ELE nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ELE an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. ELE ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen ELE zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die anderen mit ELE im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen. ELE ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen eines der vorbenannten Unternehmen zustehen, mit ihren Forderungen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen.
8. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ELE unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.
9. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen ELE ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Verjährungsfrist von 24 Monaten, diese beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund Vertrag oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Gewährleistungs- oder Verjährungsvorschriften gelten. Alle während der Verjährungsfrist auftretenden Fehler oder Mängel sind nach Wahl von ELE vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen. Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge von ELE hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, ist ELE ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und den Auftragnehmer mit den entstehenden Kosten zu belasten. In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehl schlägt, steht ELE das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
10. Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, so weit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, ELE von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber ELE aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser der ELE nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
11. Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen sind der ELE vor Lieferung unaufgefordert offen zu legen. Für diesen Fall kann die ELE vom Vertrag zurücktreten.
12. Die Bestellungen sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte der ELE dürfen nicht für Werbezwecke benutzt werden. Fotografieren auf dem Gelände der ELE oder auf einer von ELE betreuten Baustelle sowie jegliche Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung durch ELE. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige von ELE zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben im Eigentum von ELE und dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
13. ELE ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. sowie diese Daten an mit ELE im Sinne der §§ 15 AktG verbundene Unternehmen weiter zu geben.
14. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus dem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die ELE.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen, so weit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
16. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.